

VERFAHRENSWEISE IN BEZUG AUF DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE BESPIELBARKEIT DER PLÄTZE

Die „Schlechtwetterperiode“ ist nicht mehr in weiter Ferne. Um bei zu erwartenden Spielausfällen entsprechend reagieren zu können, wird nachfolgend auf einige Regelungen bzw. Bestimmungen hingewiesen. Insbesondere ist dabei die Vereinbarung zwischen dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen mit dem TFV zur Entscheidung über die Bespielbarkeit kommunaler Sportplätze zu beachten (nachzulesen auf der TFV-Homepage).

Nur wenn alle Beteiligten verantwortungsbewusst handeln, wird es uns gelingen, die in der Winterzeit unschönen Diskussionen bei Spielausfällen zu minimieren. Klare Regelungen und für alle verständliche Entscheidungen müssen die gemeinsamen Interessen der Eigentümer, Vereine und des Fußballverbandes gewährleisten.

Unverändert sind die gastgebenden Vereine in der Pflicht, sich rechtzeitig von der Beschaffenheit ihrer Plätze zu überzeugen und geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Bespielbarkeit der gemeldeten Plätze zu gewährleisten.

Ein Ausweichen auf den gemeldeten bzw. einen anderen geeigneten Nebenplatz bedarf der Entscheidung durch die Platzkommission oder des Schiedsrichters.

Die vom TFV berufenen Platzbeauftragten für die Köstritzer-Liga und die Landesklassen können auf der Homepage des TFV eingesehen werden.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, dass bei Entscheidungen der Platzkommission über einen Spielausfall, aber auch über die Nutzung eines Nebenplatzes ein Protokoll zu fertigen ist.

Ein Protokoll-Muster kann ebenfalls von der Homepage des TFV (Download) heruntergeladen werden. Der Platzverantwortliche des TFV sollte unmittelbar nach der getroffenen Entscheidung – möglichst noch vom Spielort – den zuständigen Staffelleiter per Telefon informieren, um weitergehende Maßnahmen, wie z.B. Tausch des Spielortes zu beraten.

Bei Spielabsagen wegen schlechten Wetters sind grundsätzlich folgende Regelungen zu beachten:

- Die Entscheidung über die Spielabsage kann frühestens am Vortag des Spieles bzw. Freitag ab 16.00 Uhr getroffen werden. Sollte eine Entscheidung über eine evtl. Spielabsage erst am Spieltag endgültig getroffen werden, haben sich die beteiligten Vereine über die Abfahrtszeit der Gastmannschaft zu verständigen.
- Bei den Entscheidungen über die Austragung der Spiele oder evtl. Absagen unterklassiger Begegnungen sind § 8 Ziffer 4 und 5 der SpO des TFV zu beachten.
- Spielgemeinschaften (SG) haben zur Entscheidungsfindung die

Bespielbarkeit aller Plätze der SG zu prüfen.

- Zur Spielabsage sind nur die Platzkommission oder der angesetzte Schiedsrichter berechtigt.
- Kann ein Spiel trotz aller Bemühungen nicht ausgetragen werden, sind unmittelbar nach der getroffenen Entscheidung in der Reihenfolge Staffelleiter, Gastverein und der angesetzte Schiedsrichter über die Spielabsage vom Platzbeauftragten oder vom Schiedsrichter zu informieren.
- Der gastgebende Verein meldet den Spielausfall an das DFBnet.

Der Spielausschuss weist besonders auf § 8 Ziffer 5 der SpO, d.h. die Zulassung von Kunstrasenplätzen für den Pflichtspielbetrieb hin. Sofern ein Kunstrasenplatz als Ausweichplatz wegen Unbespielbarkeit des gemeldeten Hauptplatzes genutzt werden soll/muss, ist der Spielleiter und die Gastmannschaft rechtzeitig vom gastgebenden Verein zu informieren.

Da auf manchen Kunstrasenplätzen die Nutzung von unterschiedlichem Schuhwerk möglich ist, muss in jedem Fall darüber informiert werden, welches Schuhwerk (Nocken- und Stollenschuhe oder nur Nockenschuhe) vom Eigentümer gestattet ist!